

# **Satzung**

der

**Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse  
Niederbayern/Oberpfalz  
und Schwaben**



**Stand 1. Januar 2011**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	4
§ 2 Zweck, Aufgaben	4
§ 3 Örtliche Zuständigkeit, Verwaltungsstellen	5
<b>II. Verfassung</b>	
§ 4 Organe	5
<b>1. Organe der Selbstverwaltung</b>	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
§ 5 Vorsitz	5
§ 6 Bemessung der Entschädigung für Organmitglieder	6
b) Vertreterversammlung	
§ 7 Zahl der Mitglieder	6
§ 8 Aufgaben	6
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
§ 10 Schriftliche Abstimmung	7
c) Vorstand	
§ 11 Zahl der Mitglieder	8
§ 12 Aufgaben	8
<b>2. Ausschüsse</b>	
§ 13 Hauptausschuss	8
§ 14 Widerspruchsausschüsse	9
§ 15 Rechnungsabnahmeausschuss	9
<b>3. Geschäftsführer</b>	
§ 16 Dienstbezeichnung und Aufgaben	10
<b>4. Vertretung, Willenserklärungen</b>	
§ 17 Vertretung der Pflegekasse	10
§ 18 Willenserklärungen	11

	Seite
<b>III. Versicherter Personenkreis</b>	
§ 19 Kreis der Mitglieder	11
§ 20 Kreis der Familienversicherten	12
§ 21 Weiterversicherung	12
<b>IV. Leistungen</b>	
§ 22 Übersicht über die Leistungen	13
§ 22 a Leistungsausschluss	13
<b>V. Beiträge und Beitragssatz sowie Zahlung und Einzug der Beiträge</b>	
§ 23 Beiträge und Beitragssatz	14
§ 24 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug und Zeitpunkt der Beitragszahlung	15
§ 25 Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	15
§ 26 Betriebs- und Rechnungsprüfung	15
<b>V a. Kooperation mit privaten Pflegeversicherungsunternehmen</b>	
§ 26 a Kooperation mit privaten Pflegeversicherungsunternehmen	15
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
§ 27 Bekanntmachungen	16
§ 28 Inkrafttreten	16
<b>Satzungsnachträge</b>	17-20
<b>Anhang 1</b> Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	21-24

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Die Pflegekasse führt den Namen "Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben" und hat ihren Hauptsitz in Landshut<sup>1</sup> sowie auf Dauer einen Sitz in Augsburg.<sup>2</sup> Sitz im Rechtssinn ist Landshut
- (2) Die Pflegekasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Die Pflegekasse ist Träger der Pflegeversicherung im Sinne des § 46 SGB XI.
- (2) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.
- (3) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Die Aufklärung und die Beratung erstrecken sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.
- (4) Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt die Pflegekasse mit Ländern, den Kommunen und Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.
- (5) Die Pflegekasse führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz oder sonstigem für sie maßgebendem Recht durch.

---

<sup>1</sup> Die postalische Anschrift lautet: 84023 Landshut. Hausanschrift: Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut

<sup>2</sup> Die postalische Anschrift lautet: Postfach 31 01 10, 86062 Augsburg. Hausanschrift: Tunnelstraße 45, 86156 Augsburg

### **§ 3** **Örtliche Zuständigkeit, Verwaltungsstellen**

- (1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den Bezirk der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben.
- (2) Die Betreuung der Versicherten hat für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz grundsätzlich vom Hauptsitz Landshut und für den Regierungsbezirk Schwaben grundsätzlich vom Sitz Augsburg aus zu erfolgen.
- (3) Die Pflegekasse kann gemeinsam mit der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben Verwaltungsstellen unterhalten.

## **II. VERFASSUNG**

### **§ 4** **Organe**

- (1) Die Aufgaben der Pflegekasse werden durchgeführt  
  
von den Selbstverwaltungsorganen - Vertreterversammlung (§§ 7 bis 10) - Vorstand (§§ 11 und 12) von dem Geschäftsführer (§ 16).
- (2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Geschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.
- (3) Die vertretungsberechtigten Organe der Pflegekasse haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Pflegekasse nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

### **1. Selbstverwaltungsorgane**

#### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 5** **Vorsitz**

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Pflegekasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben.

## **§ 6 Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ehrenamtlich Tätige werden nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - entschädigt. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang 1 "Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben".

### **b) Vertreterversammlung**

#### **§ 7 Zahl der Mitglieder**

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern.

#### **§ 8 Aufgaben**

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
  1. Vertretung der Pflegekasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
  2. Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
  3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
  4. Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltung auf Vorschlag des Vorstandes,
  5. Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im IV. Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – getroffene Regelung.
- (2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Eine Änderung von § 1 Abs. 1 ist jedoch nur zulässig, wenn neun Zehntel der Anwesenden dafür stimmen.
- (3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Schriftliche Abstimmung**

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Pflegekasse an geänderte gesetzliche Bestimmungen oder an höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderung von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

## **c) Vorstand**

### **§ 11 Zahl der Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern.

### **§ 12 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse, soweit § 16 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8) oder dem Geschäftsführer (§ 16) vorbehalten sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
1. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes.
  2. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
  3. Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
  4. die genehmigungsbedürftige und anzeigepflichtige Vermögensanlage, soweit nicht die Vertreterversammlung zuständig ist,
  5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **2. Ausschüsse**

### **§ 13 Hauptausschuss**

Der Vorstand bestimmt einen Hauptausschuss. Dieser setzt sich aus den alternierenden Vorstandsvorsitzenden zusammen. Er erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und berichtet hierüber dem Vorstand. Der Geschäftsführer gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 14 Widerspruchsausschüsse**

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt den Widerspruchsausschüssen. An beiden Sitzen, Landshut und Augsburg, wird jeweils mindestens ein Widerspruchsausschuss gebildet.

Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber und dem Geschäftsführer oder einem von ihm Beauftragten. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der einzelne Widerspruchsausschuss wählt aus seinen ehrenamtlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt jeweils jährlich. Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.
- (3) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) § 38 SGB IV gilt entsprechend.

## **§ 15 Rechnungsabnahmeausschuss**

- (1) Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen der Pflegekasse einzusehen.
- (2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus zwei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehört. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Rechnungsabnahmeausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt jährlich.

### **3. Der Geschäftsführer**

#### **§ 16**

#### **Dienstbezeichnung und Aufgaben**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben". Die beiden Stellvertreter des Geschäftsführers führen die Dienstbezeichnung „stellvertretender Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben“ und sind an jeweils einem Sitz ansässig. Die Vertreterversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Rangfolge der Stellvertreter. Der 1. Stellvertreter hat seinen Sitz in Landshut.
- (2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall seine beiden Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekasse. Insoweit vertritt er die Pflegekasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:
  1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Pflegekasse,
  2. die Erhebung der Beiträge sowie deren Einzug,
  3. Feststellung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Pflegekasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen,
  4. Verhängung von Geldbußen,
  5. Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Pflegekasse,
  6. die Anlage des Vermögens, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

### **4. Vertretung, Willenserklärungen**

#### **§ 17**

#### **Vertretung der Pflegekasse**

- (1) Die Pflegekasse wird unbeschadet des § 16 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (2) Die Pflegekasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

## **§ 18 Willenserklärungen**

- (1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Pflegekasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Pflegekasse durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied, dem die Vertretungsbefugnis übertragen wurde, vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz "In Vertretung oder I.V.".
- (2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereichs fügt er der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung "Der Geschäftsführer" sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für die stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass sie bei der Unterschrift durch den Zusatz "In Vertretung oder I.V." auf das Vertretungsverhältnis verweisen.
- (3) Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handeln, fügen sie der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung "Der Vorstand" und ihren Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er durch den Zusatz "Im Auftrag oder I.A." auf das Auftragsverhältnis verweist.

## **III. VERSICHERTER PERSONENKREIS**

### **§ 19 Kreis der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
- (2) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
  1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
  2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,

3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
6. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft (nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI) bei ihr gewählt haben oder die landwirtschaftliche Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

## **§ 20**

### **Kreis der Familienversicherten**

Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und sonstige Angehörige (§ 20 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben) der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 21**

### **Weiterversicherung**

- (1) Mitglieder, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Familienversicherte, deren Versicherung erlischt oder nicht besteht, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die Familienversicherten, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.
- (4) Die Weiterversicherung endet mit dem Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt. Abweichend hiervon kann der Weiterversicherte seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, von dem an ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.
- (5) Personen, die nicht pflegeversichert sind, können der Versicherung nach Maßgabe des § 26a SGB XI beitreten.

## **IV. LEISTUNGEN**

### **§ 22**

#### **Übersicht über die Leistungen**

- (1) Pflegebedürftige Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
1. Pflegesachleistung,
  2. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen,
  3. Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung),
  4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
  5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
  6. Tagespflege und Nachtpflege,
  7. Kurzzeitpflege,
  8. Vollstationäre Pflege,
  9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen,
  2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
  3. Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

### **§ 22 a**

#### **Leistungsausschluss**

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn Personen den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland lediglich deshalb begründen, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder einer darauf beruhenden Familienversicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Werden trotz Leistungsausschlusses Leistungen in Anspruch genommen, sind die zu Unrecht erbrachten Leistungen vom Versicherten zu erstatten.

## V. BEITRÄGE UND BEITRAGSSATZ SOWIE ZAHLUNG UND EINZUG DER BEITRÄGE

### § 23

#### Beiträge und Beitragssatz

- (1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und für mitarbeitende Familienangehörige wird auf den Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der an die Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben zu zahlen ist, ein vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung festgestellter Zuschlag erhoben. Der Zuschlag erhöht sich für kinderlose landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige um das Verhältnis des Beitragszuschlags für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu dem Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.
- (2) Für Mitglieder, die bei der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse freiwillig versichert sind, für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer, § 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI), für Mitglieder, die nicht bei der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, für Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, für Schwangere, deren Mitgliedschaft bei der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse nach § 25 Abs. 2 KVLG 1989 fortbesteht, sowie für Mitglieder nach § 19 Abs. 2 gelten für die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen die Regelungen in § 49 der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse. Der monatliche Beitrag wird in v.H. erhoben, errechnet in den Beitragsklassen 2 bis 19 aus den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des Mittelwertes der jeweiligen Beitragsklasse, in der Beitragsklasse 1 vorbehaltlich Absatz 3 aus dem dritten Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und in der Beitragsklasse 20 aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung. Es gilt der in § 55 Abs. 1 SGB XI genannte Beitragssatz. Der Beitragssatz erhöht sich für kinderlose Mitglieder um 0,25 Beitragssatzpunkte (§ 55 Abs. 3 SGB XI).
- (3) Abweichend von Absatz 2 berechnen sich die Beiträge
  1. für Personen, die die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse erfüllen, mindestens aus den beitragspflichtigen Einnahmen;
  2. entsprechend § 57 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 240 Abs. 4a SGB V für freiwillige Mitglieder, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist oder wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB V leisten, aus einer beitragspflichtigen Einnahme in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Dies gilt entsprechend, wenn nach § 16 Abs. 1 SGB V der Anspruch auf Leistungen aus anderem Grund für länger als drei Kalendermonate ruht, sowie für Versicherte während einer Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB.
- (4) § 49 a Abs. 2 der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse gilt entsprechend.

## **§ 24**

### **Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug und Zeitpunkt der Beitragszahlung**

Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung bis zu dem in § 52 der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse festgesetzten Zahltag zu zahlen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zahlung und der Reihenfolge der Tilgung gilt § 52 der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse.

## **§ 25**

### **Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung**

Soweit Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind, erfolgt die Beitragserstattung auf Antrag nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr; der Erstattungsbetrag wird am 31. März des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres fällig.

## **§ 26**

### **Betriebs- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb; sie umfaßt die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Die Prüfung wird von sachverständigen Innenrevisoren vorgenommen.
- (3) Der Bericht über die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung ist mit einer Stellungnahme des Geschäftsführers und des Vorstandes dem Rechnungsabnahmeausschuss der Vertreterversammlung im Entlastungsverfahren vorzulegen.

## **V a. Kooperation mit privaten Pflegeversicherungsunternehmen**

### **§ 26 a**

#### **Kooperation mit privaten Pflegeversicherungsunternehmen**

Zur Ergänzung des sozialen Pflegeversicherungsschutzes bietet die Pflegekasse die Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Pflegeversicherungsunternehmen auf der Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung an.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 27**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung der Pflegekasse wird durch Aushang in den Geschäftsräumen am Hauptsitz in Landshut und am Sitz in Augsburg sowie in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstellen veröffentlicht. Die Aushangsfrist beträgt 4 Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken. Auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit der Angabe, dass die Satzung an allen Werktagen während der ortsüblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen eingesehen werden kann, wird zusätzlich in der nächsten Ausgabe der Hauszeitung „LSVkompakt – Magazin für Sicherheit und Gesundheit“ hingewiesen. Auf Anforderung wird die Satzung zugesandt.
- (2) Das sonstige autonome Recht der Pflegekasse wird durch einen Hinweis in „LSVkompakt – Magazin für Sicherheit und Gesundheit“ veröffentlicht, wobei anzugeben ist, an welcher Stelle und zu welcher Zeit diese Vorschriften während der ortsüblichen Dienstzeit eingesehen werden können.“

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 10. Januar 2003

Landshut, den 10. Januar 2003

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Gerhard Ringler

Die Neufassung wurde vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 26.02.2003 - Nr. III 3/4412/2/03 - gem. §§ 47 Abs. 2 SGB XI, 26 Abs. 1 KVLG, 195 Abs. 1 SGB V, 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt.

## Satzungsnachträge

Durch den **ersten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.01.2004 § 23 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 24 geändert bzw. neugefasst worden.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 04.12.2003.

Der Vorsitzende Vertreterversammlung

Willi Neuser

Erster Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 15.01.2004 – Nr. III 3 /4412/2/03.

Durch den **zweiten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.07.2004 § 7, § 11 und § 27 ergänzt bzw. neugefasst worden.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 01.03.2004.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Georg Fischer

Zweiter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 29.03.2004 – Nr. III 3/4412/2/04.

Durch den **dritten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.01.2005 § 14 und § 23 ergänzt worden.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 13.12.2004.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Franz Seitz

Dritter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 21.12.2004 – Nr. III 3/4412/2/04.

Durch den **vierten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben ist mit Wirkung zum 01.01.2005 eine redaktionelle Änderung der Fußnote von § 1 vorgenommen worden.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 12. Juli 2005.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Willi Neuser**

Vierter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 25.08.2005 – Nr. III 3/4412/2/05.

Durch den **fünften** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.01.2007 das Inhaltsverzeichnis (§ 25, §§ 27 bis 32), § 7, § 9, § 11, §§ 13 bis 16, § 25, §§ 28 bis 32 sowie der Einleitungssatz Anhang 1 zu § 6 geändert, neu gefasst, ersatzlos gestrichen bzw. ergänzt worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 12. Dezember 2006.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Johann Mayer**

Fünfter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 21.12.2006 – Nr. III/4412/2/06.

Durch den **sechsten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.04.2007 § 14 Abs. 5, § 23 Abs. 2 bis 4 sowie das Inhaltsverzeichnis entsprechend ergänzt, geändert, neu gefasst bzw. angefügt worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 10. Juli 2007.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Johann Mayer**

Sechster Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 10.09.2007 – Nr. III 3/4412/2/07

Durch den **siebten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.01.2008 das Inhaltsverzeichnis (Ziffer IV § 22 a), § 22 a, § 23 Abs. 2 und Abs. 3 angefügt, ergänzt bzw. geändert worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 12. Dezember 2007.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Gerhard Ringler**

Siebter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 02.01.2008 – Nr. III 3/4412/2/07

Durch den **achten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben sind mit Wirkung zum 01.08.2008 Ziffer V a., § 26 a sowie das Inhaltsverzeichnis entsprechend eingefügt bzw. angefügt worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 15. Juli 2008.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Gerhard Ringler**

Achter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 07.08.2008 – Nr. III 3/4412/2/08

Durch den **neunten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben ist mit Wirkung zum 01.07.2008 § 23 geändert worden.

Weiter ist mit Wirkung zum 01.01.2009 § 27 geändert worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 11. Dezember 2008.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Johann Mayer**

Neunter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 19.12.2008 – Nr. III 3/4412/2/08

Durch den **zehnten** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben ist mit Wirkung zum 01.01.2010 der Anhang 1 zu § 6 geändert bzw. neu gefasst worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 8. Dezember 2009.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Gerhard Ringler**

Zehnter Nachtrag genehmigt von der Regierung von Oberbayern - Oberversicherungsamt Südbayern - mit Bescheid vom 07.06.2010 – Nr. 12.2.1-6311-25/10

Durch den **elften** Nachtrag zur Satzung der LPK NB/OPf. und Schwaben ist mit Wirkung zum 01.01.2011 § 1 Abs. 1 Fußnote 2 geändert worden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 8. Dezember 2010.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Johann Mayer**

Elfter Nachtrag genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 27.12.2010 – Nr. III 4/6311.47-1/2

# ANHANG 1

## LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE PFLEGEKASSE NIEDERBAYERN/OBERPFALZ UND SCHWABEN

### BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICHEN MITGLIEDER DER SELBSTVERWALTUNGSORGANE UND DER AUSSCHÜSSE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN PFLEGEKASSE

Gemäß § 41 SGB IV sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Neufassung vom 17. November 2009 gilt für die Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben folgende Entschädigungsregelung:

#### **I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)**

Die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

##### **1. Reisekostenvergütungen**

Reisekostenvergütungen werden nach den für den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Das Tagegeld wird auch für eine am Wohnort eines Mitglieds stattfindende Sitzung der Selbstverwaltungsorgane gewährt.
- b) Das pauschale Übernachtungsgeld beträgt 18,50 €; höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Dabei sind ohne nähere Prüfung in Orten bis 299.999 Einwohner Übernachtungskosten bis zu 60 € und in Orten ab 300.000 Einwohner bis zu 90 € als notwendig anzusehen.
- c) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG gewährt. Die Entschädigung für die Mitnahme anderer Personen erfolgt nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG.
- d) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

##### **2. Sonstige bare Auslagen**

Sonstige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z. B. Telefongespräche) genügt Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

### 3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen

Die Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v. H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren Trägern der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt, so wird der Pauschbetrag der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in voller Höhe gewährt, die weiteren Pauschbeträge werden jeweils um ein Drittel gekürzt.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge durch Aufrundung auf volle Euro wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitzenden des Vorstandes	=	39 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	26 Euro
- für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes	=	29 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	19 Euro
- für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung	=	20 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	13 Euro
- für den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung	=	15 Euro
gekürzt um Drittel	=	10 Euro

## II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

### 1. Verdienstauffallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstauffallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

### 2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Landwirte die Zeit von 7 bis 19 Uhr täglich zu Grunde zu legen.

### 3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

### III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

#### 1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungs-Kalendertag

- a) Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein auf volle Euro aufgerundeter Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62 Euro gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbesprechungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.
- b) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, zusätzlich zu dem unter Buchstabe a) genannten Pauschbetrag, einen auf volle Euro aufgerundeten Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62 Euro.

Finden am gleichen Kalendertag noch weitere Sitzungen des LSV-Trägers NB/OPf. und Schwaben statt, so gelten sämtliche Sitzungen als eine Sitzung.

#### 2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

- a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v. H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt, so wird der Pauschbetrag der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in voller Höhe gewährt, die weiteren Pauschbeträge werden jeweils um ein Drittel gekürzt.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge durch Aufrundung auf volle Euro wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitzenden des Vorstandes	=	372 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	248 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes	=	279 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	186 Euro
- für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung	=	124 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	83 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung	=	93 Euro
gekürzt um ein Drittel	=	62 Euro.

Der jeweilige Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben nicht von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird.

Überschreitet die Summe der Pauschbeträge für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen insgesamt den Gesamtbetrag von 800 €, so werden die Pauschbeträge der LAK, LKK oder LPK anteilmäßig gekürzt.

Die monatlichen Pauschbeträge erhöhen sich in dem Monat, in dem Tätigkeiten in gesetzlich vorgesehenen Gremien wahrgenommen werden, für außergewöhnliche Inanspruchnahme um jeweils 62 Euro je Kalendertag einer Gremiensitzung oder mehrerer Gremiensitzungen.

- b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall auf Grund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62 Euro festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die von den Vertreterversammlungen der LPKen Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben beschlossenen Bestimmungen außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 10. Januar 2003

G e r h a r d   R i n g l e r

Gerhard Ringler  
Vorsitzender der Vertreterversammlung